

Den Aufwand gering halten

Mit Cross Compliance bekommen innerbetriebliche Aufzeichnungen einen neuen Stellenwert. Was sich wie am besten dokumentieren lässt, hat die DLG-Arbeitsgruppe Anwenderberater untersucht.

Sie möchten Ihre Arbeit dokumentieren und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend handeln? Dann können Sie unter vielen Möglichkeiten wählen, wie Sie das erledigen: Auf Papier oder elektronisch mit dem Computer.

Eines wollen wir im Voraus klarstellen: Grundsätzlich sind Checklisten nur für die Eigenkontrolle ausreichend und beantworten die Frage »Was habe ich zu beachten?« Aber um die Kreuzchen richtig setzen zu können, ist Vor- und Nacharbeit nötig. Nachweise, Berechnungen und Aufzeichnungen müssen zusätzlich beschafft oder erstellt werden, damit sie beispielsweise einem Cross Compliance-Kontrolleur vorgelegt werden können.

Bei den Cross Compliance-Checklisten (CC-Listen) sind je nach Bundesland nicht nur inhaltlich, sondern auch in der Aufbereitungsart Unterschiede zu finden: auf Papier, elektronisch als PDF-Datei zum Ausdrucken oder interaktiv. So bietet beispielsweise das Landwirtschafts-Ministerium in Mecklenburg-Vorpommern im Internet eine Excel-Lösung an, die tiefer gehende Informationen (z. B. Rechtsgrundlagen oder Rechenhilfen) mit Links auf entsprechende Internetseiten bietet. Über die Homepage des bayerischen Ministeriums können Sie sich eine über das Internet konfigurierbare CC-Liste zusammenstellen, die je nach Betriebstyp nur noch die wesentlichen Checkpunkte enthält, und diese ausdrucken.

Als **Rundumlösung** für die Überprüfung der CC-Anforderungen und weiterer rechtlicher Auflagen sind nun (einzel-)betriebliche Management- und Informationssysteme auf dem Markt, die von der Landwirtschaftsverwaltung, Beratungsorganisationen oder auch Erzeugergemeinschaften angeboten werden. Sie beinhalten meist eine komplette Büro-Organisationshilfe mit Akten- und Ablageplänen – wo, was und wie umfangreich aufzuzeichnen ist. Mit dieser Hilfe können alle Eigenkontroll- und Dokumentationspflichten manuell erledigt werden.

Nutzen Sie Agrarsoftware, so ist damit vieles elektronisch zu erledigen, was sonst im Papierkrieg enden würde. Wie sich pragmatische manuelle Aufzeichnungen mit dem Computer sinnvoll ergänzen oder gar auf bequemere Weise ersetzen lassen, zeigt die Übersicht.

Häufig sind Eigenkontrolle und Dokumentation gefordert. Wir haben zwischen Cross Compliance-relevanten Anforderungen, fachrechtlichen Anforderungen und QS-Anforderungen unterschieden. Pflanzenschutzmittel beispielsweise müssen nach Cross Compliance so gelagert werden, dass kein Eintrag in das Grundwasser stattfinden kann. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass damit die »gute fachliche Praxis« eingehalten wird.

Nach geltendem Fachrecht sind insbesondere baulich zusätzliche Vorkehrungen für eine sichere Lagerung

➤ Dokumentationswerkzeuge im Überblick

Werkzeuge	CC Checklisten	Management-Systeme	Schlagkartei	Kuhplaner	Sauenplaner	IVA-PSM-Lagerliste
Eigenkontrolle						
CC	x	x				
§	(x)	(x)				
QS		(x)				
Dokumentation-Acker						
PSM-Bestandsverzeichnis (§ + QS)		(M)	(E)			E
Lagerdokumentation (QS + (CC))		(M)	(E)			
Transportdokumentation (QS + (CC))		(M)	(E)			
Nährstoffvergleich (§ + QS)	(E)	(M)	E			
Humusbilanz (CC)	(E)	M	(E)			
schlagbezogene Aufzeichnungen (QS + (§))		(M)	E			
Dokumentation-Tier						
Arzneimittelbestandsbuch (CC + § + QS)		(M)		E	E	
Tier-Bestandsregister (CC + § + QS)		(M)		E _{Hit}	E _{Hit}	
Rationsberechnung/Futterbuch (QS)		(M)		E	E	

x = einsetzbar, M = manuell, E = elektronisch, in Klammern: teilweise einsetzbar, CC = Cross Compliance, in Klammern: ab 2006, § = Fachrecht, QS = QS-Systeme (QS, EUREPGAP). Internetadressen zu CC-Infos der Bundesländer unter: www.DLG.org/anwenderberater



Foto: agrarmotive

Dokumentation gewinnt wegen drohender Prämienkürzungen an Bedeutung.

zu treffen. Teilnehmer an Qualitätssicherungssystemen (beispielsweise QS und EUREPGAP) müssen darüber hinaus weitere Anforderungen beachten. Das betrifft vor allem den sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Häufig gibt es jedoch auch Überschneidungen. Eine ordnungsgemäße Tierkennzeichnung beispielsweise wird von Cross Compliance, dem Fachrecht und von QS-Systemen gleichermaßen gefordert.

Eine CC-Liste dient ausschließlich zur Selbst-Überprüfung des Betriebes hinsichtlich Cross Compliance. Das zusätzlich erforderliche Tierbestandsregister kann per Hand oder EDV-gestützt geführt werden.

Betriebliche Management- und Informationssysteme bieten in der Regel umfassende Checklisten, mit denen das mehrfache Beantworten von Fragen und Doppelaufzeichnungen gezielt vermieden werden. Die Checklisten werden durch weitere Organisations- und Arbeitshilfen ergänzt, mit denen die notwendigen Aufzeichnungen manuell erledigt werden können. Alternativ können wiederum z. B. in einer EDV-Schlagkartei die schlagbezogenen Aufzeichnungen und im HIT-Meldesystem das Tierbestandsregister elektronisch geführt werden. Welche Werkzeuge der Landwirt nutzt, ist sei-

nen persönlichen Vorlieben überlassen. Nur ein Werkzeug, das er gern und bequem nutzen kann, wird nicht als lästig empfunden. Alle geforderten Aufzeichnungen müssen vollständig, zeitnah und korrekt sein, damit sie jederzeit überprüfbar sind.

Die Dokumentationspflichten lassen sich in folgende Bereiche gliedern:

- Das Pflanzenschutzmittel-Bestandsverzeichnis: Nach geltenden gesetzlichen Regelungen ist in Abhängigkeit von Einstufung und Menge der gelagerten Mittel die Führung eines Bestandsverzeichnisses (Lagerliste) aller PSM im Betrieb vorgeschrieben. QS-Systeme erfordern dies grundsätzlich. Die Dokumentation kann manuell mit Listen am Lagerschrank oder auch bei-

spielsweise elektronisch über eine EDV-Schlagkartei oder über eine Excel-Lagerliste wie z. B. des IVA geführt werden (www.land24.de/IVA). Die IVA-Liste zeigt sogar automatisch an, wenn bestimmte Mengen an Gefahrstoffen überschritten werden. Nachteilig bei EDV-Lösungen ist, wo und wann die Daten erfasst werden können. Die manuelle Aufzeichnung vor Ort ist oft praktischer und ausreichend.

- Die Lagerdokumentation: Aufzeichnungen zu Herkunft und Behandlung der eingelagerten Produkte sind für QS-Systeme unbedingt erforderlich. Die Lagerhygiene wird ab 2006 auch unter CC-Gesichtspunkten eine Rolle spielen. Hier kann eine Kombination zwischen papierener und elektronischer Aufzeichnung sinnvoll sein.

Auf den Punkt gebracht

- Mit Cross Compliance wird die systematische Eigenkontrolle und Dokumentation zwar bedeutend für den Erhalt der Prämien, die Inhalte reichen aber nicht für die Erfüllung aller vom Fachrecht geforderten Prüf- und Aufzeichnungspflichten.
- Dokumentation ist nicht nur mit EDV lösbar, aber eine sinnvolle Unterstützung ist möglich.
- Dokumentationssysteme können

Schwachstellen im Betrieb zeigen.

- Nicht alles, was mit dem Prädikat »Qualitätssicherung« oder »Qualitätsmanagement« verkauft wird, deckt die ganze Bandbreite der an Sie gestellten Anforderungen ab.
- Ein Dokumentationssystem sollte ständig »auf dem Laufenden« gehalten werden. Auch die Cross-Compliance-Checklisten zur Eigenkontrolle werden jährlich aktualisiert.

● **Transportdokumentation:** QS-Betriebe, die aus dem eigenen Lager abtransportieren, müssen auch Aufzeichnungen zum Transport machen. Hier geht es vor allem um die Sauberkeit der Transportmittel (Vorfrachten!) und um ergänzende Angaben zur Rückverfolgbarkeit.

Aufzeichnen kann man auch mehrstufig: Fahrtenbücher an den Fahrzeugen, evtl. manuelle Übernahme in ein EDV-System. Für die automatische elektronische Erfassung stehen neuerdings auch komplexe EDV-Lösungen zur Verfügung.

● **Nährstoffvergleich:** Ein Nährstoffvergleich ist gesetzlich (fachrechtlich) vorgeschrieben und kann über manuelle Kalkulationshilfen oder Düngungsplanungsprogramme bzw. -funktionen in Schlagkarteien elektronisch erledigt werden. Die CC-Liste in Mecklenburg-Vorpommern enthält z. B. einen Querverweis auf eine Excel-Tabelle. Die Düngeverordnung lässt derzeit sowohl noch die Erstellung einer Hof- als auch die einer Feld-Stall-Bilanz zu. In Zukunft müssen Feld-Stall-Bilanzen erstellt werden.

● **Humusbilanz:** Zur Frage, ob und wann eine Humusbilanz CC-relevant ist, erhalten Sie Hilfestellung über die CC-Listen, in Mecklenburg-Vorpommern wiederum mit einem Querverweis auf eine Excel-Tabelle. Auch einige Schlagkarteien (beispielsweise www.myFarm24.de) bieten diese Rechenhilfe an.

● **Schlagbezogene Aufzeichnungen:** zu Düngung, Pflanzenschutz etc. sind eine Grundanforderung beispielsweise an QS-Systemteilnehmer und werden in der Regel über die klassische Ackerschlagkartei erfüllt. Diese kann auf Karteikarten, via PC-Programm oder Webanwendung geführt werden. Es zeichnet sich ab, dass auch der Gesetzgeber künftig in bestimmten Bereichen (z. B. Düngung) schlag-



Foto: agrarmotive

Wer bisher auf Papier gesetzt hat, ist gut beraten, mit preiswerten einfachen Software-Lösungen den Einstieg in die EDV zu suchen.

bezogene Aufzeichnungen verlangt. In der Regel ermöglichen Ackerschlagkarteien gleichzeitig das Mitführen von Preisen für ökonomische Auswertungen.

● **Arzneimittel-Bestandsbuch:** Alle Tierhalter sind gesetzlich zur Führung dieser Dokumentation verpflichtet. Aufzeichnungen über die Anwendung von Tierarzneimitteln sind gleichzeitig eine wesentliche Forderung von Qualitäts-Sicherungs-Systemen und sind ab 2006 voraussichtlich CC-relevant. Vor Ort im Stall wird das Bestandsbuch meist manuell geführt. In Softwarelösungen wie Kuh- oder Sauenplanern ist diese Funktion meist integriert. Zudem gibt es einfache PDF- oder Excel-Lösungen zum Ausdrucken im Internet, z. B. unter www.infofarm.de und verschiedenen Beratungsorganisationen.

● **Tierbestandsregister:** Für Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter ist das Führen eines Bestandsregisters nach der Viehverkehrsverordnung Pflicht. Bei Rindern kann alternativ auch der Ausdruck der aktuellen HIT-Meldung als Nachweis herangezogen werden. Die Meldung an HIT kann klassisch per Postkarte erledigt werden, meist erfolgt dies aber direkt über www.hi-tier.de.

In vielen Kuhplanern sind Schnittstellen zur Datenübertragung enthalten, die die Meldepflicht bequem

vom PC aus möglich machen. Wenn die Agrarsoftware HIT-Daten auch importieren kann, spart der Landwirt sich viel Arbeit.

● **Futterbuch:** QS-Systeme fordern Nachweise über die auf dem Betrieb eingesetzten Futterkomponenten, insbesondere bei Eigenmischern. Dies geht natürlich manuell auf Papier, einfacher sind jedoch Rechenhilfen wie EDV-Programme. Einfache Excel-Arbeitsblätter gibt es kostenlos zum Download im Internet. Kuh- oder Sauenplaner der Profi-Klasse sowie Mastprogramme bieten diese Funktionen an.

Fazit. Mit Cross Compliance wird der Druck auf das betriebliche Management zur Dokumentation im Betrieb größer. Checklisten zur Eigenkontrolle, betriebliche Managementsysteme und Softwarelösungen wollen bei diesen Dokumentations-

pflichten unterstützen und dem Betriebsleiter die Angst vor möglichen Kontrollen nehmen. Aber weder die abgehackte CC Checkliste, noch die oft teuer gekaufte Software sind ein Garant für eine fehlerfreie Prüfung.

Den besten Überblick über den Bereich Dokumentation geben derzeit die angebotenen Betriebsmanagementsysteme. Kombiniert, je nach Betriebsschwerpunkt mit den klassischen Werkzeugen der Betriebsführung, einer Schlagkartei, einem Kuh- oder Sauenplaner oder einem Mastprogramm erfüllen diese Systeme umfassend und ausreichend komfortabel die Anforderungen an Betriebsführung und Dokumentation.

Im Bereich Dokumentation gibt es viele Aktivitäten bei den Softwarehäusern, aber noch sind nicht alle Lösungen auch praxistauglich.

Wer bisher keine oder wenig Erfahrung im Einsatz mit Software hat, ist gut beraten, mit preiswerten überschaubaren Lösungen den Einstieg zu suchen.

DLG-Arbeitsgruppe Anwenderberater

Bernhard Glöckler, LEL Schwäbisch Gmünd, Wilfried Richarz, Landwirtschaftskammer NRW, Rüdiger Warnecke, Betriebswirtschaftliches Büro, Göttingen, Hartmut Heller, Dahlemburg, Dierk Koch, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Jochen Ohrtmann, Hohenhude, und Rainer Winter, DLG

Mehr Infos

Die DLG bietet unter www.DLG.org/agrarsoftware ein Online-Verzeichnis von Agrar-EDV-Programmen für die Landwirtschaft an.

Interessierte EDV-Hersteller können sich für einen Eintrag bei Rainer Winter melden. Telefon: 0 69/2 47 88-2 12; E-Mail: r.winter@dlg.org.